

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Bestimmung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Wochenmärkten in Schmalleberg und Bad Fredeburg vom 10. September 2001

Aufgrund des § 67 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung, des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung und §§ 25, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Schmalleberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 30.08.2001 für das Gebiet der Stadt Schmalleberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung gehören:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I. S. 1945) in der z. Z. geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

(2) Über diesen Warenkreis hinaus dürfen folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:

1. Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik- und Emaillewaren
2. Haushalts- und Küchenwaren sowie kleinere Metallwaren
3. Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren
4. Reinigungsmittel
5. Körperpflegemittel
6. Wachs- und Paraffinwaren
7. Textilien und Heimtextilien
8. Garn- und Kurzwaren
9. Kränze und sonstige Gebinde sowie Kunstblumen
10. Lederwaren
11. Modeschmuck
12. Kunststoff- und Schaumstoffwaren

§ 2

Soweit nach anderen Vorschriften der Markthandel mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote nicht berührt.

§ 3

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zugelassenen Waren feilhält, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Schmallenberger Wochenmarkt vom 13.05.1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, 10. September 2001

Stadt Schmallenberg
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Halbe